

Verein zur Förderung der  
Hochschule für Technik, Wirtschaft  
und Kultur Leipzig e.V.



Förderverein  
HTWK Leipzig

## **SATZUNG**

vom 11. August 1994

in der Fassung vom 21. Januar 2009

Verein zur Förderung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig e.V.  
04277 Leipzig, Karl-Liebnecht-Str. 132  
Postanschrift: Postfach 301166, 04251 Leipzig  
Telefon (0341) 3076 6301 • Telefax (0341) 3076 6380  
E-Mail: Foerderverein@htwk-leipzig.de  
Internet: [www.htwk-leipzig.de/de/hochschule/foerderverein](http://www.htwk-leipzig.de/de/hochschule/foerderverein)

## **§ 1**

### **Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig " (Kurzfassung: Förderverein HTWK Leipzig).
- (2) Er soll in das Vereinsregister Leipzig eingetragen werden. Der Name lautet nach Eintragung "Verein zur Förderung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig e. V."
- (3) Sitz des Vereins ist Leipzig.

## **§ 2**

### **Aufgaben, Zweck**

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den Bildungsauftrag der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig - im folgenden HTWK Leipzig - ideell und materiell, insbesondere durch entsprechende Mittelbeschaffung, zu fördern und zu unterstützen. Er bezweckt hierzu die Herstellung und Aufrechterhaltung enger Bindungen der HTWK Leipzig zu ihren ehemaligen Studierenden und zu denen ihrer Vorgängereinrichtungen. Hierfür können sich Mitglieder des Vereins zu Alumni-Vereinigungen der Fakultäten der HTWK Leipzig zusammenschließen. Der Verein fühlt sich für die Förderung der technischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aus- und Weiterbildung in der Region Leipzig verantwortlich. Er hat den Zweck, Kontakte zur Wirtschaft, Industrie und zu Organisationen, die an der Entwicklung der HTWK Leipzig interessiert sind, herzustellen, zu pflegen und zu vertiefen.
- (2) Alle Förderleistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Leistungen können materieller oder ideeller Art sein. Leistungen können auch durch einzelne Mitglieder im Auftrag des Vereins erbracht werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der allgemeinen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. 12. 1994.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen, die die Zwecke des Vereins fördern, angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung nach deren Annahme durch den Vorstand erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Einzelpersonen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet in folgenden Fällen:
  - a) Bei natürlichen Personen durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
  - b) bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Liquidation oder Konkurs,
  - c) wegen Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger, erfolgloser Mahnung,
  - d) durch Beschluss des Vorstandes in Form eines Ausschlusses wegen grober Verletzung der Satzung bzw. Schädigung der Vereinsinteressen; vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Über einen Einspruch, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses einzugehen hat, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der dem Verein gemachten Zuwendungen.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
  - a) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 11 Abs. 6,
  - b) aktives und passives Wahlrecht unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 5,
  - c) Antragsrecht gegenüber den Organen des Vereins.

- (2) Darüber hinaus sind alle Mitglieder berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 7**

### **Einkünfte, Vergütung**

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
- a) Beiträgen der Mitglieder,
  - b) Spenden und Zuwendungen der Mitglieder,
  - c) Spenden und Zuwendungen von Nichtmitgliedern,
  - d) Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der von Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag wird gestaffelt festgelegt für
- a) Einzelpersonen,
  - b) juristische Personen und Personenvereinigungen als Mindestbeitrag, wobei die Möglichkeit der Verpflichtung zu höheren Beiträgen besteht,
  - c) ehemalige Studierende der HTWK Leipzig in den ersten drei Jahren nach dem Ausscheiden aus der HTWK Leipzig und Studierende der HTWK Leipzig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Höhe der Jahresbeiträge.
- (3) Der Jahresbeitrag ist erstmals innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen bis spätestens 1. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 9**

### **Organe, Beirat**

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beirat ist beratendes Gremium der Organe des Vereins.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
  - b) dem Schatzmeister,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) zwei Mitgliedern der im Verein vertretenen Alumni-Vereinigungen,
  - e) dem Rektor der HTWK Leipzig kraft Amtes.
- (2) Die Wahl des Vorstands erfolgt auf fünf Jahre. Solange keine Neuwahl des Vorstands stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Vorstandsmitgliedern weitergeführt.
- (3) Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder werden, soweit nicht durch ihre Funktionsbezeichnung ersichtlich, durch Beschluss des Vorstands festgelegt. Die Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist an die Person des Gewählten gebunden. Vertritt ein Mitglied des Vorstands eine juristische Person oder Personenvereinigung, endet das Vorstandsamt mit dem Ende der Beschäftigung bei der vertretenen juristischen Person oder Personenvereinigung bzw. mit deren Liquidation oder Konkurs.
- (5) Mitglieder und Angehörige der HTWK Leipzig sollen grundsätzlich nicht zum 1. Vorsitzenden gewählt werden.
- (6) Der Vorstand entscheidet über Art und Höhe jeder Förderungsleistung. Sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende kann jeweils zusammen mit dem Schatzmeister und dem Schriftführer über Art und Höhe der Leistungen bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe entscheiden.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden vorbehaltlich der Regelung in § 7 Abs. 3 erstattet.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens einer der Vorsitzenden sowie der Schatzmeister und der Schriftführer. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

- (9) Über Verlauf und Entscheidungen jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel einmal pro Jahr schriftlich einberufen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- a) die Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
  - b) die Entlastung des Vorstands,
  - c) die Wahl des Vorstands gem. § 10 Abs. 1 a) - d),
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; deren Wahl erfolgt auf fünf Jahre,
  - g) die Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich zu beantragen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.
- (5) Mitgliederversammlungen werden im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden in der Reihenfolge des § 10 Abs. 1 durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet (Versammlungsleiter).
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es kann sein Stimmrecht durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausüben lassen. Ein Mitglied darf jedoch maximal fünf Stimmen abgeben. Bei der Beschlussfassung über die
- Auflösung des Vereins ist eine Stimmrechtsübertragung nicht zulässig. Juristische Personen und Personenvereinigungen werden durch einen schriftlich Bevollmächtigten ver-

treten. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn jeder Mitgliederversammlung nachzuweisen.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich der Regelungen in § 14, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist danach derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (9) Über Verlauf und Entscheidungen jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Unabhängig von der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Dies gilt nicht für Wahlen und Entlastungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen § 11 (3) Satz 1, § 11 (6) Satz 1 und § 11 (7) entsprechend.

## **§ 12**

### **Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus je zwei Beisitzern der Fakultäten der HTWK Leipzig, von denen je einer Mitglied der Hochschule sein soll. Der zweite Beisitzer sollte ein Vertreter der Praxispartner sein, der fachlich mit der jeweiligen Fakultät verbunden ist. Die Beisitzer werden auf Vorschlag der Fakultätsräte durch den Vorstand ernannt. Für die Ernennung gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Der Beirat soll bei allen wesentlichen Entscheidungen für die Fakultäten der HTWK Leipzig gehört werden.

## **§ 13**

### **Auszeichnungen**

- (1) Der Förderverein ehrt verdienstvolle Mitglieder mit der Ehrenmedaille des Fördervereins. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.

- (2) Über die Vergabe entscheidet der Vorstand. Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt i. d. R. zur Mitgliederversammlung.

#### **§ 14**

##### **Vertretung**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- (2) Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

#### **§ 15**

##### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung bezüglich der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussunfähig, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie hat spätestens vier Wochen nach der vorhergehenden zu erfolgen.
- (3) Die weitere Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen
- a) an die HTWK Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder, wenn dies nicht möglich ist,
  - b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.
- Über die ggf. nach b) zu bestimmende Körperschaft beschließt die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.